

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen der Firma Pathfinding AG

(Stand 13.01.2022)

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für den Verkauf von Dienst- und Werkleistungen durch die Firma Pathfinding AG, im Folgenden Auftragnehmer genannt.

(2) Die konkreten Modalitäten des jeweiligen Auftrags wie beispielsweise zeitlicher Umfang und Vergütung werden mittels eines vom Auftragnehmer abgegebenen Angebots bzw. einer vom Auftraggeber aufgegebenen Bestellung vereinbart.

§ 2 Erbringung der Leistung

(1) Der Auftragnehmer wird die Leistungen eigenverantwortlich, vollständig und auftragsgemäß nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Anwendung des jeweiligen Standes der Technik erbringen. Der Auftragnehmer sichert zu, das für die Erbringung der Leistung erforderliche Know-how zu besitzen. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten eigenen Mitarbeiter.

(2) Sämtliche Investitionen die nötig sind, um den Auftrag durchzuführen (Hardware, Software, Mitarbeiter etc.) wird der Auftragnehmer selbst auf eigene Rechnung tätigen und somit für die Realisierung des Auftrags grundsätzlich eigene Arbeitsmittel und Mitarbeiter einsetzen.

§ 3 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung und ggf. zu erstattende Spesen und Kosten, die im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung vereinbart werden.

(2) Der Auftragnehmer kann nur die von ihm tatsächlich erbrachte Leistung gemäß des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung abrechnen, wobei der in der Bestellung angegebene Leistungsumfang stets den maximalen Umfang darstellt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf vollständige Erbringung dieses angegebenen Maximalumfangs besteht nicht; der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang keine Abnahmegarantie.

(3) Das vereinbarte Honorar wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung des Auftragnehmers fällig. Die Zahlungen erfolgen bargeldlos auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto.

(4) Ansprüche des Auftragnehmers können nur innerhalb von 6 Monaten nach Ende der jeweiligen Tätigkeit gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Dies bedarf der Schriftform.

(5) Die Vergütung erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer, falls gesetzlich vorgeschrieben.

§ 4 Übergabe, Abnahme und Vergütung bei Werkleistungen

(1) Ausschließlich für den Fall, dass der Auftragnehmer Werkleistungen gemäß §§ 631 ff BGB erbringt, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung von vereinbarten Teilleistungen („Meilensteine“) und der Gesamtleistung jeweils unverzüglich anzeigen.

(2) Der Auftraggeber bzw. dessen Kunde wird die Leistung unverzüglich prüfen. Sie gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich die von ihm festgestellten Mängel mitteilt. In diesem Fall wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers die Ersatzvornahme durchzuführen.

(3) Die Vergütung erfolgt nach Abnahme der Leistung bzw. Teilleistung. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

(4) Auf Wunsch beider Parteien können auch Teilabnahmen stattfinden, die schriftlich zu vereinbaren sind. Gleiches gilt für Vereinbarungen abweichender Übergabe- und Abnahmebestimmungen einzelner Leistungen. Vorbehalte bei der Abnahme wegen bekannter Mängel müssen ebenfalls schriftlich erfolgen.

(5) Für etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gelten - soweit in der Bestellung bzw. dem Angebot nicht anders vereinbart - die gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Alle überlassenen Unterlagen sind nach Erbringung einer Leistung vom Auftragnehmer unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Der Auftragnehmer wird die nötige Sorgfalt walten lassen, dass diese Informationen auch nicht fahrlässig oder zufällig Dritten zugänglich werden.

(3) Die Geheimhaltung gilt auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus.

§ 6 Datenschutz

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es ist ihnen bekannt, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers wird dem Auftraggeber in einem gesonderten Dokument bekanntgegeben/ist unter <https://pathfinding.eu/datenschutz> abrufbar.

(3) Auftraggeber und Auftragnehmer werden auch sämtliche ihrer Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet.

§ 7 Rechte an Arbeitsergebnissen

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an sämtlichen Leistungen und Leistungsergebnissen (insbesondere sämtlichen urheberrechtlich geschützten Werken), die er (allein oder gemeinsam mit anderen) bei oder in Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellt, mit ihrer Entstehung, spätestens jedoch mit ihrer Übergabe an den Auftraggeber oder dessen Kunden das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche Nutzungs- und Verwertungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse ein.

(2) Der Auftraggeber ist befugt, die Rechte an den Leistungen und Leistungsergebnissen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte an den Leistungen und Leistungsergebnissen einzuräumen. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber seine entsprechende Zustimmung gemäß §§ 34, 35 UrhG.

(3) Der Auftragnehmer ist im Rahmen seines Bestimmungsrechts gemäß § 13 Satz 2 UrhG damit einverstanden, dass eine Benennung und Bezeichnung des Auftragnehmers als Urheber im Rahmen der Nutzung und Verwertung der auftragsgegenständlichen Leistungen und Leistungsergebnisse nicht erfolgt.

(4) Eine Verpflichtung des Auftraggebers oder des Kunden des Auftraggebers zur Ausübung der Nutzungsrechte besteht nicht. Das dem Auftragnehmer gemäß § 41 UrhG eventuell zustehende Rückrufsrecht wegen Nichtausübung der jeweils eingeräumten bzw. übertragenen Nutzungsrechte ist für die Dauer von fünf Jahren ab deren Einräumung bzw. Übertragung ausgeschlossen. Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung der eingeräumten bzw. übertragenen Nutzungsrechte bestimmt hat.

(5) Nicht von der ausschließlichen Rechteinräumung erfasst sind bereits bestehende bzw. außerhalb des Auftrags entstehende gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den bereits bestehenden bzw. außerhalb von Auftragsleistungen entstehenden gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten jedoch nicht-ausschließliche, dauerhafte und unwiderrufliche Nutzungsrechte ein, soweit die bereits bestehenden bzw. außerhalb von Auftragsleistungen entstehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte für die Erbringung einer erbrachten Leistung notwendig und/oder in einer solchen integriert sind.

(6) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Einbeziehung von Open Source Software oder Open Content in die nach dem Auftrag zu erbringenden Leistungen vorab über die

jeweiligen Lizenzbedingungen zu informieren. Die Einbeziehung von Open Source Software oder Open Content, die der sog. Copy-Left-Lizenzen unterliegen, in die nach dem Auftrag zu erbringenden Leistungen bedarf der gesonderten Vereinbarung.

(7) Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Übertragung bzw. Einräumung der vorstehenden Rechte abgegolten.

§ 8 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für sich, seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Subunternehmer bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verhalten für alle beim Auftraggeber oder dessen Kunden entstehenden Schäden und etwaigen Folgeschäden in vollem Umfang.

§ 9 Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

(1) Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber für die von ihm als Arbeitnehmer eingesetzten Mitarbeiter die Vorschriften des MiLoG einzuhalten.

(2) Soweit der Auftraggeber wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Vorschriften des MiLoG seiner Mitarbeiter haftbar gemacht wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen sowohl dieser AGB als auch der Angebote bzw. Bestellungen bedürfen der Textform, dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.

(2) Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist grundsätzlich ausgeschlossen, kann jedoch im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung individuell vereinbart werden.

(3) Diese AGB sowie die darauf basierenden Angebote bzw. Bestellungen unterliegen ausschließlich und unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und den Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Als Gerichtsstand gilt – soweit zulässig – Oldenburg.